

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.269.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1793/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1793/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in Gerichten, Polizeidienststellen und in militärischen Einrichtungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

- 1. *Wie viele Freigänger gibt es in allen österreichischen Justizanstalten in den Jahren 2015 - 2019? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten, Delikten und Staatsbürgerschaft)*
- 2. *Wie viele Freigänger sind davon in den Jahren 2015 - 2019 in österreichischen Gerichten eingesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten, Gerichten, Delikten und Staatsbürgerschaft)*

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossenen Beilagen.

Zur Frage 3:

- *Da ja grundsätzlich alle Personen, die bei Gerichten beschäftigt sind, einen tadellosen Leumund vorweisen müssen, wie wird argumentiert, dass Freigänger in solch sensiblen Bereichen beschäftigt werden?*

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) knüpft grundsätzlich bei den Voraussetzungen für einen Freigang nicht an die der Haft zugrundeliegende Verurteilung an, sondern daran, dass individuell bezogen auf den oder die einzelne*n Insass*in in Hinblick auf seine bzw. ihre Entwicklung und auf die vorgesehene Verwendung konkret kein Missbrauch der Vollzugslockerung zu befürchten ist. Der Einsatz von Freigänger*innen bei Gerichten beschränkt sich auf (einfache Hilfs-) Arbeiten, die der zu erwartenden Verlässlichkeit entsprechen. Zudem werden die Freigänger*innen in sensiblen Bereichen beaufsichtigt. Die Justizbehörden wollen sich generell bei den Bemühungen, Insass*innen an eine – als Vorstufe zur Entlassung in die Freiheit zu verstehende – sinnvolle, freiheitsnahe Beschäftigung zu gewöhnen, nicht ausnehmen.

Zur Frage 4:

- *Was sind die Tätigkeiten die ein Freigänger in den Gerichten ausüben kann?*

Freigänger*innen in Gerichten üben Tätigkeiten wie Reinigungsarbeiten, einfache Instandhaltungs- und Malerarbeiten, (handwerkliche) Hilfsarbeiten, Möbeltransporte, Verlade- und Siedlungsarbeiten sowie die Pflege der Grünanlagen aus.

Zur Frage 5:

- *Werden Freigänger bei ihrer Tätigkeit im Gericht von anderen Personen begleitet?*
 - a. Wenn ja, von wem?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß dem diesbezüglichen Dienstverschaffungsvertrag obliegt die fachliche Anleitung und Überwachung der Arbeit dem Arbeitgeber (siehe hierzu Beilage A - Mustervertrag Dienstverschaffungsvertrag Freigang; Punkt 2.) b)). Freigänger*innen stehen in sensiblen Bereichen immer unter Aufsicht. In der Regel haben Freigänger*innen eine ständige Ansprechperson vor Ort, welche für den jeweiligen Bereich zuständig ist. In Bereichen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Gänge, Sanitäre Anlagen, etc., kann eine ständige Aufsicht unterbleiben.

Zur Frage 6:

- *Wird bei der Tätigkeit im Gericht darauf geachtet, dass die EU-Datenschutzrichtlinien eingehalten werden?*
 - a. Wenn ja, wie?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 StVG dürfen Strafgefangenen keine Arbeiten übertragen werden, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse anderer Personen oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakte ermöglichen. Darauf wurden die Justizanstalten per Runderlass aus dem Jahr 2014 erneut explizit hingewiesen und angewiesen, dies insbesondere beim Einsatz von Freigänger*innen bei Gerichten den Arbeitgebern ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- 7. Wie viele Freigänger sind in den Jahren 2015 - 2019 nach ihrer Tätigkeit im Gericht nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)
- 8. Nach wie vielen Freigängern in den Jahren 2015 - 2019, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Gericht nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)
- 9. Wie viele Freigänger, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Gericht nicht in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wurden in den Jahren 2015 - 2019 wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)

Jahr	Justizanstalt	Nationalität	Fluchtart	Zeitraum (von ... bis ...)
2016	Graz-Jakomini	Österreich	Nichtrückkehr	24.10.2016 07:00 24.10.2016 10:05
2016	Wien-Simmering	Österreich	Nichtrückkehr	15.12.2016 05:57 noch auf Flucht
2016	Wien-Simmering	Österreich	Nichtrückkehr	02.08.2016 07:30 02.08.2016 10:50
2018	Wien-Simmering	Nigeria	Nichtrückkehr	07.05.2018 07:30 07.05.2018 16:45
2018	Wien-Simmering	Österreich	Nichtrückkehr	18.05.2018 07:30 18.05.2018 15:14
2018	St. Pölten	Österreich	Nichtrückkehr	05.03.2018 07:00 05.03.2018 15:15
2019	Wien-Simmering	Bosnien-Herzegowina	Nichtrückkehr	12.12.2019 08:00 12.12.2019 17:00

Zu den Fragen 10 und 12:

- 10. Gibt es Einschränkungen (etwa Staatsbürgerschaft oder Delikte) für den Einsatz in Gerichten?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- *12. Gibt es Einschränkungen (etwa Staatsbürgerschaft oder Delikte) für den Einsatz in polizeilichen Dienststellen?
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich kennt § 126 StVG bezüglich des Strafvollzugs in gelockerter Form keine Einschränkungen hinsichtlich Staatsbürgerschaft oder Delikt. Es gibt nur jene Einschränkungen, die das Strafvollzugsgesetz im § 126 StVG zur Gewährung von Lockerungen formuliert, z.B. keine Missbrauchsgefahr, bzw. jene der einschlägigen Erlässe, die diesbezüglich Risikotäter beschreiben, bei welchen gegebenenfalls in einer Lockerungsprognose eine einschränkende Empfehlung formuliert wird. Diese Beurteilung ist jeweils individuell bezogen auf den aktuellen Status eines bzw. einer Insass*in und die in Betracht kommende Tätigkeit im multiprofessionellen Expert*innenteam zu treffen; die Entscheidung über den Strafvollzug in gelockerter Form gem. § 126 StVG obliegt der Anstaltsleitung.

Daher dürfen Strafgefangene gemäß § 126 StVG generell nur dann in gelockerter Form etwa durch Ermöglichung eines solchen Freigangs angehalten werden, wenn zu erwarten ist, dass sie diese Lockerungen nicht missbrauchen werden.

Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort zu Frage 6.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Freigänger sind in den Jahren 2015 - 2019 in polizeilichen Dienststellen zum Einsatz gekommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten, Delikten und Staatsbürgerschaft)*

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossenen Beilage.

Zur Frage 13:

- *Welche Tätigkeiten übt ein Freigänger in den polizeilichen Dienststellen aus?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 4, die auch für den Freigang in polizeilichen Dienststellen zutrifft.

Zur Frage 14:

- *Ist der Freigänger bei seiner Tätigkeit in den polizeilichen Dienststellen unter Aufsicht?
a. Wenn ja, wer beaufsichtigt den Freigänger?*

- b. Wenn ja, können sie die Beaufsichtigung garantieren?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5, die auch für den Freigang in polizeilichen Dienststellen zutrifft.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *15. Wie viele Freigänger sind in den Jahren 2015 - 2019 nach ihrer Tätigkeit in den polizeilichen Dienststellen nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*
- *16. Nach wie vielen Freigängern in den Jahren 2015 - 2019, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den polizeilichen Dienststellen nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*
- *17. Wie viele Freigänger, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den polizeilichen Dienststellen nicht in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wurden in den Jahren 2015 - 2019 wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*

Es sind keine Nichtrückkehren von Freigänger*innen zu Polizeidienststellen im angefragten Zeitraum vorgefallen.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Freigänger sind in den Jahren 2015 - 2019 in militärischen Einrichtungen eingesetzt worden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Delikten, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossenen Beilage.

Zur Frage 19:

- *Finden Freigänger ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ohne geeignete Deliktgruppe in militärischen Einrichtungen Verwendung?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, warum?*

Nein, unter Bezugnahme auf den Erlass BMJ-VD51501/004-VD 5/2012 (siehe Beilage B - Runderlass Militärische Einrichtungen) hinsichtlich der Ausschlusskriterien betreffend die militärische Sicherheit werden nur Insass*innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft eingesetzt. Des Weiteren wird strikt darauf geachtet, dass Insass*innen, die in militärischen

Einrichtungen beschäftigt sind, nicht nach einem der im zitierten Erlass angeführten Delikte (nachrichtendienstliche Tätigkeit, terroristische Handlungen, Eigentumsdelikte, wie beispielsweise Raub oder Einbruch, sowie wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz oder das Suchtmittelgesetz) verurteilt wurden.

Zur Frage 20:

- *Wird von der Justiz darauf geachtet, dass nur geeignete Freigänger in militärischen Einrichtungen zum Einsatz kommen?*
 - a. *Wenn ja, was sind das für Kriterien?*
 - b. *Wenn ja, wer ist dafür verantwortlich?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 10 und insbesondere 19.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *21. Wie viele Freigänger sind in den Jahren 2015 - 2019 nach ihrer Tätigkeit in den militärischen Einrichtungen nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*
- *22. Nach wie vielen Freigängern in den Jahren 2015 - 2019, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den militärischen Einrichtungen nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*
- *23. Wie viele Freigänger, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Gericht nicht in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wurden in den Jahren 2015 - 2019 wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Staatsbürgerschaft)*

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage 23 ebenfalls auf militärische Einrichtungen bezieht.

Es sind keine Nichtrückkehren von Freigänger*innen zu militärischen Einrichtungen im angefragten Zeitraum vorgefallen.

Zur Frage 24:

- *In welchen Einrichtungen des Bundes kommen bzw. kamen Freigänger in den Jahren 2015 - 2019 noch zum Einsatz? (Bitte um Aufschlüsselung der Einrichtung, Justizanstalten, Anzahl der Freigänger, Jahre und Staatsbürgerschaft)*

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossenen Beilage.

Grundsätzlich können Freigänger*innen von allen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden angefordert werden.

Zur Frage 25:

- *Dürfen Freigänger ihre privaten Kraftfahrzeuge nutzen?*
 - a. *Wenn ja, welche rechtliche Grundlage erlauben eine solche Regelung und wer haftet bei einem Unfall bei den Personen - oder Sachschaden entsteht?*
 - b. *Wenn nein, welche Maßnahme setzen sie damit Freigänger nicht mit ihren privaten Fahrzeugen fahren?*
 - c. *Wenn nein, wie können sie das gewährleisten?*

Das Bundesministerium für Justiz ermächtigt gemäß Erlass BMJ-E43001/0003-V 1/2005 und Erlass BMJ-VD51501/0009-VD 5/2007 (siehe Beilage C – Runderlass Kfz-Benutzung durch Insassen sowie Beilage D - Grundsatzterlass Arbeitswesen in Justizanstalten), Insass*innen die Benutzung eines privaten Kfz im Rahmen des Freigangs zu gestatten, sofern es sich um das Lenken eines Kfz, welches laut Kraftfahrgesetz 1967 zum Verkehr zugelassen ist, handelt, der oder die Insass*in über eine gültige Lenkerberechtigung der entsprechenden Führerscheinklasse(n) verfügt, keine Bedenken hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit und Zuverlässigkeit des oder der Insass*in bestehen und der oder die Insass*in die Anlasstat, derentwegen er oder sie in Haft ist, nicht im Zusammenhang mit dem Genuss von oder der Gewöhnung an Alkohol oder andere berauschende Mittel begangen hat. Keinesfalls darf die Benutzung eines Kfz bewilligt werden, wenn eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes in Verbindung mit einer Kfz-Benutzung vorliegt.

Als Lenker*innen von Kraftfahrzeugen unterliegen Insass*innen grundsätzlich denselben Haftungsregeln, wie jede*r andere Verkehrsteilnehmer*in auch.

Zur Frage 26:

- *Wer ist dafür zuständig Freigang bei einem Häftling zu gewähren?*

Bei der Gewährung von Freigang wird seitens der Justizanstalten eine Prüfung gemäß § 126 StVG und zusätzlicher entsprechender einschlägiger Erlässe vorgenommen. Die Entscheidung obliegt dem/r jeweiligen Anstaltsleiter*in als Vollzugsbehörde 1. Instanz. Ich darf im Detail auf meine vorangehenden Antworten verweisen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

